

NACHBARSCHAFTSSCHULVERBAND

HERRENBERG-DECKENPFRONN

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Vom 25. Februar 1977

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat die Verbandsversammlung am 25. Februar 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10.-- DM
von mehr als 2 bis 4 Stunden	20.-- DM
von mehr als 4 bis 8 Stunden	30.-- DM
von mehr als 8 Stunden	40.-- DM

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

Satzung über ehrenamtliche Entschädigung NHS

- 2 -

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tage darf zusammengerechnet 40.-- DM nicht übersteigen.

§ 3

Fahrtkostenerstattung

(1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Auswärtige Dienstverrichtungen im Sinne des Abs. 1 sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Verbandsgebiets wahrgenommen werden müssen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrenberg, den 25. Februar 1977

Schroth
Verbandsvorsitzender

Verfahrensvermerk:

- a) Die vorstehende Satzung wurde am 14.04.1977 im „Gäubote“ bekanntgemacht; sie ist am 15.04.1977 in Kraft getreten.
- b) Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde am 27.04.1977